

Rente und Verschollenheit

Josef Schott, Würzburg

Referent im Referat Rechtlicher Grundsatz der
Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Bei Todesfällen lassen sich die Tatsache des Todes und der Todeszeitpunkt in den allermeisten Fällen relativ leicht nachweisen. Doch immer wieder gibt es auch Fälle, in denen diese Tatbestände nicht so klar auf der Hand liegen. Es treten Ereignisse ein, (zum Beispiel Flugzeugabsturz, Flutkatastrophe, Verbrechen), in deren Folge Menschen vermisst werden und der Rentenversicherungsträger prüfen muss, ob ein Anspruch auf Rente wegen Todes festzustellen oder eine bereits laufende Rentenzahlung zu beenden ist. Die nachfolgende Abhandlung befasst sich mit dem Verschollenheitsrecht und den jüngst in diesem Bereich beschlossenen Rechtsänderungen.

Übersicht

1. **Allgemeines**
2. **Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung des Todestages durch den Rentenversicherungsträger nach § 49 SGB VI**
3. **Gesetzliche Änderungen durch das 5. SGB IV-ÄndG**
 - 3.1 § 49 Satz 4 SGB VI
 - 3.2 §102 Absatz 6 SGB VI
4. **Ausblick**

1. Allgemeines

Für die Feststellung eines Anspruchs auf eine Rente wegen Todes an Hinterbliebene (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente) muss der Tod des Versicherten durch eine Sterbeurkunde oder durch eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz vom 15. Januar 1951 nachgewiesen werden. Gleiches gilt bei Erziehungsrenten für den Tod des (geschiedenen) Ehegatten. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, weil eine Person verschollen ist und die Voraussetzungen für eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz noch nicht vorliegen, gibt es eine Sonderregelung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, die eine Entscheidung über einen Rentenanspruch zulässt.

§ 49 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) regelt, unter welchen Voraussetzungen der Rentenversicherungsträger berechtigt ist, den Tod eines Verschollenen selbst festzustellen. Nach dieser Vorschrift gilt ein Verschollener als verstorben, wenn die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über sein Leben nicht eingegangen sind. Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides statt verlangen, dass ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind, und für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag feststellen.

Bezieht die verschollene Person bereits eine Rente, stellt sich neben einem möglichen Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit nach § 49 SGB VI vor allem auch die Frage nach der Weiterzahlung der bereits bewilligten Rente.

2. Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung des Todestages durch den Rentenversicherungsträger nach § 49 SGB VI

Die Mitteilung an den Rentenversicherungsträger, dass eine Person verschollen ist, erfolgt regelmäßig durch eine dritte Stelle (zum Beispiel Angehörige, andere Leistungsträger, Renten Service, Banken). Der Rentenversicherungsträger darf in Anwendung des § 49 SGB VI den Todestag eines Verschollenen für seinen Rechtsbereich nur dann selbst fiktiv feststellen, wenn noch keine gerichtliche Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz erfolgt ist. Liegt eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz vor, ist die Anwendung des § 49 SGB VI nicht mehr zulässig.

Das Verschollenheitsgesetz schreibt unterschiedliche Fristen für eine Todeserklärung vor:

| | |
|---|---|
| allgemeine Verschollenheit | 10 Kalenderjahre ab letztem Lebenszeichen (bei Personen, die älter als 80 Jahre sind, 5 Kalenderjahre) |
| Soldaten im Krieg (Kriegsverschollenheit) | 1 Kalenderjahr ab dem Ende des Krieges |
| Schiffsuntergang (Seeverschollenheit) | 6 Monate ab Untergang des Schiffes |
| Flugzeugabsturz (Luftverschollenheit) | 3 Monate ab Absturz des Flugzeugs |

Einen Antrag auf Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz können der Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern und Kinder sowie der gesetzliche Vertreter (zum Beispiel ein für die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten eingesetzter Abwesenheitspfleger nach § 1911 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) des Verschollenen beim Amtsgericht des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Verschollenen stellen. Antragsberechtigt sind auch die Staatsanwaltschaft und jede andere Stelle mit einem berechtigten Interesse an der Todeserklärung, also auch der Rentenversicherungsträger.

Sofern die Frist für eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz noch nicht abgelaufen ist, jedoch ein Anspruch auf eine Rente wegen Todes geltend gemacht wurde oder die berechtigte Weiterzahlung einer laufenden Rente zu prüfen ist, wird der Rentenversicherungsträger im Rahmen des § 49 SGB VI tätig.

§ 49 Satz 2 SGB VI gibt dabei dem Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen von den Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder Kindern die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach § 23 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) zu verlangen. In dieser eidesstattlichen Versicherung muss erklärt werden, wann zum letzten Mal Nachrichten über das Leben der verschollenen Person bekannt geworden sind.

Machen die Umstände den Tod des Betroffenen wahrscheinlich, wird als Todestag derjenige Tag festgestellt, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen am wahrscheinlichsten ist. Dies muss nicht zwingend der Tag des Beginns der Verschollenheit sein. Ergibt sich die Wahrscheinlichkeit des Todes innerhalb eines gewissen Zeitraums (zum Beispiel innerhalb einer Woche oder eines Monats), ist als Todestag das Ende dieses Zeitraums festzustellen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1953).

Probleme gab es bei Verschollenheitsfällen bisher insoweit, als die Rentenversicherungsträger nach der Feststellung des Todestages die notwendige Einstellung der Zahlung einer Versichertenrente mangels konkreter Rechtsgrundlage in **analoger** Anwendung des § 49 SGB VI vorgenommen haben, die Sozialgerichte dies jedoch nicht für rechtmäßig angesehen haben. Eine direkte Anwendung des § 49 SGB VI bei einer Versichertenrente kommt zweifelsfrei nicht in Betracht, weil diese Vorschrift die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Todes bei Verschollenheit regelt. Auch die analoge Anwendung des § 49 SGB VI wäre jedoch nicht statthaft, weil der Rentenversicherungsträger die Möglichkeit gehabt hätte, die Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz beim Amtsgericht zu beantragen.

War ein Rentenbezieher verschollen und hat ihn eine andere Person vertreten (zum Beispiel im Rahmen einer Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB), musste die Rente bis zur Todesfeststellung nach dem Verschollenheitsgesetz weiter gezahlt werden. Darüber hinaus wurden die Rentenversicherungsträger verurteilt, einem durch den Vertreter gestellten Rentenanspruch stattzugeben, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Versichertenrentenanspruch vorgelegen haben.

Im Hinblick auf die zum Teil langen Fristen im Verschollenheitsgesetz kam es daher bisher über Jahre hinweg zu Überzahlungen, die zu aufwändigen und in aller Regel erfolglosen Rückforderungsverfahren geführt haben. Wurde der Todestag nach § 49 SGB VI durch den Rentenversicherungsträger festgestellt und erfolgt später eine gerichtliche Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz mit der Feststellung eines abweichenden Todestages oder wurde nachträglich eine Sterbeurkunde mit einem abweichenden Todestag ausgestellt, war der vom Rentenversicherungsträger erteilte Bescheid nach § 48 SGB X und § 100 Absatz 1 SGB VI aufzuheben und die Rente unter Zugrundelegung des abweichend festgestellten oder beurkundeten Todestags neu festzustellen.

Der Gesetzgeber hat jetzt die von der Deutschen Rentenversicherung eingebrachten Vorschläge zur Verbesserung der oben geschilderten, nicht zufrieden stellenden Situation aufgegriffen und mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15. April 2015, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 583 ff. am 21. April 2015, zwei Regelungen getroffen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Die Rechtsänderungen gelten auch in Verschollenheitsfällen bei Anwendung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), da § 16 und § 30 ALG entsprechend ergänzt wurden (vergleiche Artikel 7 Nummern 3 und 6 des 5. SGB IV-ÄndG vom 15. April 2015).

3. Gesetzliche Änderungen durch das 5. SGB IV-ÄndG

3.1 § 49 Satz 4 SGB VI

Die erste vom Gesetzgeber vorgenommene Rechtsänderung betrifft die Wirkung der Feststellung eines mutmaßlichen Todestages durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Der in § 49 SGB VI neu eingefügte und nach Artikel 15 Absatz 6 des 5. SGB IV-ÄndG am Tag nach Verkündung des Gesetzes, das heißt am 22. April 2015 in Kraft getretene Satz 4 regelt, dass das vom Rentenversicherungsträger festgestellte Todesdatum auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden (gegebenenfalls auch früheren) Todesdatums maßgebend bleibt.

Die Vorschrift hat nunmehr folgende Textfassung:

§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

¹Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. ²Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides statt verlangen, dass ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. ³Der Träger der Rentenversicherung ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen. **⁴Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.**

Mit der Rechtsänderung wird im Gleichklang mit der Regelung des neuen § 102 Absatz 6 SGB VI (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 3.2) eine einheitliche Vorgehensweise in Verschollenheitsfällen (Verschollenheit eines Rentenbeziehers hinsichtlich der laufenden Rente und Verschollenheit von Nicht-Rentenbeziehern hinsichtlich der Hinterbliebenenrente) sicher gestellt und vermieden, dass für den Beginn einer Hinterbliebenenrente oder einer Erziehungsrente von einem anderen Todesdatum ausgegangen würde als für die Einstellung der laufend gezahlten Versichertenrente. Zugleich wird damit gewährleistet, dass bei gerichtlicher Feststellung eines abweichenden, in der Regel späteren Todeszeitpunkts für die Berechtigten von Hinterbliebenenrenten nicht durch zusätzliche Lücken im Versicherungsverlauf des Verschollenen Nachteile bei der Rentenberechnung entstehen.

Die Neuregelung in § 49 Satz 4 SGB VI gilt für alle abweichenden gerichtlichen Feststellungen und Beurkundungen ab dem 22. April 2015 (Inkrafttreten der Rechtsänderung) – unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Feststellung des mutmaßlichen Todestages durch den Rentenversicherungsträger.

Da eine Rente wegen Todes auf der Grundlage von § 49 SGB VI auch nach der aktuellen Rechtslage frühestens nach Ablauf der Jahresfrist des § 49 Satz 1 SGB VI geleistet werden kann, werden die Rentenversicherungsträger wie bereits bisher bei Bekanntwerden der Verschollenheit eines Rentenbeziehers, für den kein Abwesenheitspfleger bestellt ist, die Rentenzahlung unterbrechen und bis zum Ablauf der Jahresfrist eine Abzweigung nach § 48 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) für unterhalts- und hinterbliebenenrentenberechtigte Angehörige des Verschollenen vornehmen, um diese finanziell abzusichern. Wurde ein Bescheid über eine Rente wegen Todes erteilt und kehrt der Verschollene zurück, ist dieser Bescheid vom Rentenversicherungsträger nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 48 SGB X zu korrigieren. Die Aufhebung des Bescheids mit Wirkung für die Zukunft (Folgemonat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids) nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist ohne Weiteres zulässig, für eine Bescheidaufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ist § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu prüfen. Dabei ist davon auszugehen, dass die hier allein in Betracht kommenden Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 SGB X ab dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Hinterbliebene Kenntnis von der Rückkehr des Verschollenen hat.

3.2 § 102 Absatz 6 SGB VI

Als zweite Rechtsänderung wurde dem § 102 SGB VI, der in seinen Absätzen 1 bis 4 die Befristung von Renten und in Absatz 5 den Wegfall des Rentenanspruchs mit dem Tod des Berechtigten regelt, mit Wirkung vom 22. April 2015 ein neuer Absatz 6 angefügt, der folgende Textfassung hat:

(6) ¹Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend. ²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. ³Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

Die an das Beamtenversorgungsgesetz (§ 29 BeamtVG) angelehnte Regelung berechtigt den Rentenversicherungsträger, den mutmaßlichen Todeszeitpunkt wie nach § 49 SGB VI festzustellen und die Rentenzahlung an den Versicherten zu beenden. Der vom Rentenversicherungsträger festgestellte mutmaßliche Todeszeitpunkt bleibt für die Versichertenrente auch bei einer gerichtlichen Todesfeststellung oder im Falle der Erstellung einer Sterbeurkunde mit einem abweichenden späteren Todesdatum maßgebend.

Auch wenn die Fristen für eine gerichtliche Todesfeststellung bereits abgelaufen sind und somit eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz beantragt werden könnte, ist der Rentenversicherungsträger berechtigt, nach § 102 Absatz 6 SGB VI den mutmaßlichen Todestag eigenständig unabhängig von den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festzustellen und damit eine Rentenzahlung zu beenden. In den Fällen des § 49 SGB VI ohne vorherigen Rentenbezug erfolgt die Todesfeststellung durch den Rentenversicherungsträger im Bescheid über die Bewilligung der Rente wegen Todes. In allen anderen Fällen geschieht dies in einem eigenständigen Bescheid, der an den gesetzlichen Vertreter (zum Beispiel Abwesenheitspfleger nach § 1911 BGB) oder an den Bevollmächtigten zu richten ist. Eine öffentliche Zustellung nach § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) kommt nicht in Betracht, da diese unwirksam ist, wenn der Berechtigte tot ist. Sofern ein gesetzlicher Vertreter (zum Beispiel Abwesenheitspfleger) oder Bevollmächtigter nicht bestellt ist, beantragt der Rentenversicherungsträger zwecks Erteilung des Bescheids nach § 102 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 49 SGB VI über die Feststellung des mutmaßlichen Todestages und des daraus folgenden Wegfalls der Versichertenrente oder der Rente(n) wegen Todes die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 15 SGB X).

Vor Erlass des Bescheids über die Feststellung des maßgeblichen Todestages nach § 102 Absatz 6 Satz 1 SGB VI ist keine Anhörung nach § 24 SGB X erforderlich, da der Bescheidadressat (zum Beispiel Abwesenheitspfleger oder Vertreter von Amts wegen) von Anfang an in die Ermittlungen zur Feststellung der Verschollenheit einbezogen war und der Zweck des rechtlichen Gehörs durch die eigenen Angaben im Verfahren erfüllt ist. Sofern keine weitere empfangsberechtigte Person (zum Beispiel Abwesenheitspfleger) für die Rentenzahlung bekannt ist, kann der Rentenversicherungsträger die Rentenzahlung bereits vor der Todesfeststellung nach § 102 Absatz 6 SGB VI einstellen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass der Rentenbezieher verschollen ist. Wird ein Verwaltungsakt über die Feststellung des maßgeblichen Todestags erteilt, kann die Rentenzahlung sofort nach Erlass dieses Bescheids eingestellt werden, das heißt der Eintritt der

Bindungswirkung muss nicht abgewartet werden. Dies ergibt sich aus § 102 Absatz 6 Satz 2 SGB VI, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers keine aufschiebende Wirkung haben. Daher ist die Bindungswirkung des Bescheids über die Feststellung des Todestags nicht abzuwarten, bevor ein erforderlich werdendes Rückforderungsverfahren der über den Tod hinaus gezahlten Geldleistungen (Renten) nach § 118 Absätze 3 und 4 SGB VI eingeleitet wird.

Weil der Anspruch auf die Rente mit der Rückkehr des Verschollenen nach § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI wieder auflebt, erledigt sich der betroffene Verwaltungsakt nach § 39 Absatz 2 SGB X auf andere Art und Weise. Nachdem § 44 SGB X nicht anwendbar ist, ergibt sich auch kein Zahlungsausschluss nach § 44 Absatz 4 SGB X.

Nach § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI lebt der Anspruch auf die Rente bei Rückkehr des Verschollenen mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente nach § 102 Absatz 6 Satz 1 SGB VI folgt. Hierfür sind weder eine förmliche Antragstellung noch eine Antragsfrist vorgesehen. Die bisher geleisteten Renten wegen Todes werden dabei ohne weitere Voraussetzungen auf die Nachzahlung der wieder auflebenden Versichertenrente angerechnet, das heißt eine Aufhebung des Bescheids über die bewilligte Rente wegen Todes aufgrund Verschollenheit mit Wirkung für die Vergangenheit ist dafür nicht Bedingung. Nach der Gesetzesbegründung soll § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung von Doppelzahlungen zulasten der Versichertengemeinschaft dienen. Die Anrechnung auf die Nachzahlung der wieder aufgelebten Rente umfasst auch Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI, die zur Rente wegen Todes geleistet wurden. Die nach Anrechnung der erbrachten Leistungen verbleibende Restzahlung stellt eine fällige laufende Geldleistung im Sinne von §§ 118 Absatz 1, 272a SGB VI dar, die nach § 44 SGB I zu verzinsen ist. Für den Beginn der Verzinsung ist auf den ursprünglichen Rentenanspruch abzustellen.

Für bereits geleistete Renten wegen Todes, die bei Rückkehr des Verschollenen auf die Nachzahlung der Versichertenrente anzurechnen sind, verbleibt es im Hinblick auf das im Steuerrecht geltende „Zufussprinzip“ bei der bisherigen steuerrechtlichen Zuordnung und bei den abgegebenen Meldungen. Der zurück gekehrte Verschollene muss nur den nachzuzahlenden zugeflossenen „Restbetrag“ der Versichertenrente im Kalenderjahr der Auszahlung versteuern.

Eine Begrenzung des Wiederauflebenszeitraums gibt es nicht und auch die Erhebung der Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I ist ausgeschlossen, wenn der Rentenanspruch mehr als 4 Kalenderjahre nach dem Ende der Rentenzahlung gemäß § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI wieder auflebt. Übersteigt die gezahlte Rente wegen Todes (vor allem eine Erziehungsrente) die Nachzahlung aus der wieder aufgelebten Versichertenrente, sind die Differenzbeträge grundsätzlich nicht von den Rentenbeziehern oder dem zurückgekehrten Verschollenen zurückzufordern, da § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI als abschließende Regelung anzusehen ist. Übersteigende Beträge sind jedoch insoweit rückforderbar, als eine Aufhebung des Bescheids über die Rente wegen Todes mit Wirkung für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zulässig ist.

Trotz des nicht eindeutigen Wortlauts gilt die Regelung des § 102 Absatz 6 Satz 3 SGB VI über die Anrechnung der geleisteten Rente im Wiederauflebensfall auch für eine aufgrund der Verschollenheit des geschiedenen Ehegatten geleistete Erziehungsrente nach § 47 SGB VI, weil Sinn und Zweck der Vorschrift keine andere Interpretation zulassen.

4. Ausblick

Die dargestellten Rechtsänderungen dienen dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor unberechtigten Zahlungen und Rückforderungsausfällen sowie der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Zudem wird durch die an das Beamtenversorgungsrecht angelehnten Neuregelungen eine weitere Angleichung in den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Die Rechtsänderungen sind verwaltungspraktikabel ausgestaltet, so dass deren Umsetzung in der täglichen Praxis schnell und unbürokratisch möglich sein dürfte.